**FÜM 1 – Europarecht 27. Jänner 2020**

1. **Frage (2P):**

Wodurch unterscheidet sich Unionsrecht maßgeblich von „klassischen“ Völkerrecht? Nennen Sie mindestens zwei wesentliche Unterscheidungsmerkmale und erklären Sie diese in eigenen Worten!

1. **Frage (4P):**
2. Wie erfolgt die Bestellung des Präsidenten/der Präsidentin der Europäischen Kommission? Nennen Sie auch die einschlägige Rechtsgrundlage! (1P)
3. Wie erfolgt die Bestellung aller weiteren Mitglieder der Kommission? (1P)
4. Muss der Hohe Vertreter bei Demissionierung der Kommission auch seine Funktion im Rat Auswärtige Angelegenheiten niederlegen? Begründen Sie (1P)
5. Die Bevölkerung im Vereinigten Königreich stimmte 2016 für den Austritt aus der EU; dieser Austritt soll nun am 31.1.2020 erfolgen: Wie lange beträgt die in der einschlägigen Norm des EUV vorgesehene Austrittsfrist? (1P)
6. **Frage (5P):**Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!
* Der Gerichtshof besteht aus 28 Richtern und wird von 11 Generalanwälten unterstützt. (1P)
* Der Gerichtshof tagt im Plenum, wenn über die Amtsenthebung eines Mitglieds der Europäischen Kommission zu entscheiden ist. (1P)
* Nichtigkeitsklage gem Art 263 AEUV ist zu erheben, wenn ein nationales Gericht Zweifel am gültigen Zustandekommen einer Verordnung hat. (1P)
* Ein Mitgliedstaat kann ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn er der Ansicht ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen Unionsrecht verstoßen hat. (1P)
* Der Rat der EU kann als privilegierter Kläger jederzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen MS einleiten. (1P)
1. **Frage (4P):**
2. Welche Elemente sind vom Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV kumulativ umfasst? (2P)
3. Können staatliche Beihilfen gerechtfertigt werden? Wenn ja, wodurch? Nenne Sie zumindest eine Rechtfertigungsmöglichkeit mit der dazugehörigen Rechtsgrundlage! (2P)
4. **Frage (8P)**Studentin Ilse K. wird auf dem Weg zu ihrer Vorlesung vor dem Wiener Juridicum von einem Vertreter des Unternehmens Starlight Express angesprochen und von einem Astrologie-Kurs im Fernstudium überzeugt. Ilse K., die sehr in Eile ist, unterschreibt einen entsprechenden Vertrag, in dem sie sich zu Zahlung 1250 Euro in zwei Raten für den Kurs inkl. Unterrichtsmaterialien verpflichtet. Nach 8 Tagen wird Ilse klar, dass sie einen solchen Kurs eigentlich gar nicht braucht und vor allem sich auch gar nicht leisten kann. Franziska B., eine Uni-Kollegin von Ilse K. weist diese darauf hin, dass es eine EU-RL gäbe, die ein Rücktrittsrecht für Verbraucher bei sogenannten Haustür-Geschäften innerhalb von 14 Tagen vorsehe. Das österreichische KSchG sieht allerdings lediglich eine Rücktrittsfrist von 7 Tagen vor.
5. Unter Zuhilfenahme welchen unionsrechtlichen Grundsatzes lässt sich der Widerspruch zwischen dem österr. Gesetz und der EU-RL auflösen? (1P)
6. Kann Ilse K. vom Vertrag auch nach 8 Tagen noch zurücktreten? Argumentieren Sie! (3P)
7. Sind auch weitere Möglichkeiten denkbar, mithilfe derer Ilse K. zu ihrem Recht kommen könnte? Prüfen Sie in kurzen Worten und nennen Sie auch ein einschlägiges Grundsatzjudikat oder eine Rechtsgrundlage! (4P)
8. **Frage (7P):**

Der österr. Staatsangehörige Franz M. beauftragt die in Slowenien ansässige Gesellschaft Cepelnik mit der Durchführung von Bauarbeiten in seinem Haus in Villach. Bei einer Baustellenkontrolle stellt die Finanzpolizei fest, dass Cepelnik die Beschäftigung von zwei auf die Baustelle entsandten Arbeitnehmern nicht der zuständigen nationalen Stelle gemeldet und damit gegen ein österr. Gesetz (§7 AVRAG) verstoßen hat. Die Finanzpolizei trägt Franz M. auf, den noch nicht an Cepelnik geleisteten Werklohn als Sicherheit für eine möglicherweise in einem späteren Verfahren gegen Cepelnik zu verhängende Geldstrafe an die Bezirksverwaltungsbehörde – und nicht am Cepelnik – zu zahlen. Wegen der Übertretungen werden in weiterer Folge tatsächlich Geldstrafen gegen Cepelnik verhängt. Als nach Beendigung der Arbeiten Cepelnik vom Franz M. die Zahlung des noch ausstehenden Betrags verlangt, bringt dieser vor, dass die Zahlung der Sicherheitsleistung gem §7 AVRAG schuldbefreiende Wirkung hat und er daher Cepelnik nichts mehr schuldig sei.

1. Das slowenische Unternehmen Cepelnik sieht sich in der unionsrechtlich gewährleisteten Grundfreiheit verletzt. Welche Grundfreiheit ist hier einschlägig? Nennen Sie auch die relevante Rechtsgrundlage! (1P)
2. Welche Voraussetzungen müssen im Allgemeinen vorliegen, um in den Anwendungsbereich dieser Grundfreiheit zu kommen und liegen diese hier grundsätzlich vor? (3P)